



99037013261000

Eichung von Messgeräten beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/778/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037013261000
Leistungsbezeichnung I	Eichung von Messgeräten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eichung von Messgeräten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Einheitlicher





Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 [Mess- und Eichgesetz (MessEG)](https://www.gesetze-im-internet.de/messeg/) [Mess- und Eichverordnung (MessEV)](https://www.gesetze-im-internet.de/messev/) [Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)](https://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/)
Teaser	Ob ein Messgerät oder Messwerte geeicht sein müssen, entscheidet sich nach dem Einsatzbereich. Messgeräte und Messwerte der Einsatzbereiche "geschäftlicher oder amtlicher Verkehr oder im öffentlichen Interesse" müssen geeicht sein.
Volltext	Ob ein Messgerät oder Messwerte geeicht sein müssen, entscheidet sich nach dem Einsatzbereich. Messgeräte und Messwerte der Einsatzbereiche "geschäftlicher oder amtlicher Verkehr oder im öffentlichen Interesse" müssen geeicht sein. Dies sind beispielsweise Ladentischwaagen, Kraftstoffzapfsäulen, Taxameter oder Geschwindigkeitsmessgeräte der Polizei. Anwendungsfälle und Regelungen sind in der Messund Eichverordnung (MessEV) aufgeführt. **Gültigkeitsdauer** Abhängig von der Messgeräteart kann die Eichfrist ein halbes Jahr oder mehrere Jahre betragen. Sie beträgt beispielsweise für Atemalkoholmessgeräte 0,5 Jahre, für Taxameter 1 Jahr, für Ladentischwaagen sowie für Kraftstoffzapfsäulen und Heizöltankwagen 2 Jahre oder für Gewichtstücke 4 Jahre.
	Die Eichfrist eines Messgeräts endet, wenn es





Modul	Sachverhalt
	beispielsweise die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr einhält oder wenn Änderungen vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts haben können.
Erforderliche Unterlagen	 Technische Unterlagen in deutscher Sprache (z.B. Bedienungsanleitung, Schaltpläne). Bescheinigungen zum Nachweis der Eichfähigkeit (z.B. Baumusterprüfbescheinigung, Bauartzulassung).
	In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein (z.B. Messanlagenbrief).
Voraussetzungen	Das Messgerät muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
	 Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt allgemeine Zulassung zur Eichung bzw. Baumusterprüfbescheinigung bei EG-Bauartzulassung: Bauartzulassung einer europäischen Zulassungsbehörde Konformitätsbewertung nach nationalen Vorschiften, europäischer Messgeräterichtlinie oder nach europäischer Waagenrichtlinie (CE-Kennzeichnung)
Kosten	Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung
Verfahrensablauf	Als Verwender oder Verwenderin von Messgeräten müssen Sie die Eichung Ihres Messgeräts schriftlich oder online beantragen.
	Die Eichung erfolgt in der Regel am Aufstellungsort des Messgerätes. Je nach Art des Messgerätes kann die Eichung im Rahmen einer Rundfahrt erfolgen. D.h. der Eichbeamte oder die Eichbeamtin kommt ohne Anmeldung zur Eichung vorbei (z.B. bei Ladenwaagen) oder es wird ein Termin mit Ihnen abgestimmt (z.B. bei Fahrzeugwaagen).
	Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme müssen Sie einer staatlich anerkannten Prüfstelle zur





Modul	Sachverhalt
	Eichung vorlegen.
	Hinweis: In besonderen Fällen kann der Messgerätebesitzer oder die Messgerätebesitzerin zum Transport oder zur Bereitstellung der notwendigen Prüfmittel verpflichtet werden. Dies betrifft vor allem größere Industrie- und Fahrzeugwaagen, bei denen Gewichte und möglicherweise ein Belastungsfahrzeug benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Aufgrund der Festlegungen im Mess- und Eichgesetz (MessEG) erfolgt eine Eichung auf Antrag. Der Antrag auf Eichung ist mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist (31.12.) zu stellen. Wird die Eichung später beantragt und ist die Eichung vor Ablauf der Eichfrist nicht mehr möglich, kann die weitere Verwendung des Messgerätes bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung gestattet werden. Die Entscheidung über die Gestattung der Weiterverwendung erfolgt durch einen gebührenpflichtigen Bescheid (Gestattungsbescheid).
Rechtsbehelf	Gegen Bescheide oder Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen kann beim zuständigen Verwaltungsgericht (Freiburg, Karlsruhe, Sigmaringen oder Stuttgart) Klage erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids oder der Entscheidung. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, ob der Bescheid oder die Entscheidung fehlerhaft ist und geändert oder zurückgenommen werden muss.
Kurztext	
Ansprechpunkt	





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	